Vereinbarung
für die öffentliche Jugendhilfe
- Jugendarbeit -

zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8 a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII

November 2014

Inhalt

Präambel

Vereinbarungstext

Erster Abschnitt
Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag
§ 2 Umsetzung der Vereinbarung
§ 3 Handlungsschritte
§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung
§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt
§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen
§ 7 Dokumentation
§ 8 Datenschutz
§ 9 Qualitätssicherung
§ 10 Gemeinsame Auswertung

Zweiter Abschnitt
Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Anhang

Anhang 1
„Materialien zum §8a SGB VIII im Landkreis Gifhorn" in der jeweils geltenden Fassung (Stand 23.05.2013 u. 24.11.2014)

Anhang 1.1 Gesetzesauszug Bundeskinderschutzgesetz
Anhang 1.2 Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Anhang 1.3 Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
Anhang 1.4 Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung für externe Fachkräfte

Anhang 2
Liste insoweit erfahrene Fachkräfte

Anhang 3
Zu § 72a SGB VIII – (Kriterien für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis)

Präambel

Die Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Würde des Menschen hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Dieser Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung für ihr Wohl ist eine gemeinsame Aufgabe aller mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen und Institutionen. Dazu zählen neben dem öffentlichen Jugendhilfeträger die freien Träger der Jugendhilfe, Bildungsinstitutionen und die für die Jugendarbeit verantwortlichen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Gifhorn.
Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, im Sinne eines transparenten und einheitlichen Umgangs in der notwendigen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Schutzauftrages gemeinsame Verfahren anzuwenden, die eine Unterstützung bei der verantwortungsvollen Aufgabe bieten.
Durch die Schaffung einer tragfähigen Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe auf Augenhöhe soll ein möglichst wirksamer Kindesschutz erreicht werden.

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Der Landkreis Gifhorn Jugendamt

Vertreten durch:

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

nachfolgend Jugendamt genannt

und

die Städte Gifhorn und Wittingen, die Gemeinde Sassenburg sowie die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf

nachfolgend Gemeinde genannt

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt: Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)

(2) § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für die Gemeinden formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

(3) Die Gemeinde erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anhang 1.3 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte", sofern die Gemeinde Kenntnis von diesen hat, zu beachten. Dies können insbesondere sein:

a) in Einrichtungen der Jugendarbeit

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuation

b) in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
- Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger,
- Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuation beim freien Träger,
- Neueinstellungen,
- Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.

(5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

(6) Die Gemeinde verpflichtet sich, in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung" angemessen aufzugreifen.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

(1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

(2) Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter anderem: Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten, Jugendzentren und Freizeitheime, Jugendräume und -heime, Jugendberatungsstellen, Initiativen der mobilen Jugendarbeit, Jugendkunstschulen u.ä., Einrichtungen der Stadtranderholung, Spielplätze, Ferienerholungsstätten, Jugendzeltplätze, Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen, Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Einrichtungen der Jugendberufshilfe, Jugendmigrationsarbeit, Jugendwohnen und aufsuchende Jugendsozialarbeit, sofern diese über festangestellte pädagogische Fachkräfte verfügen.

(3) Die Gemeinde stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.

(4) Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kostenerstattung werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.

(2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit (s. Anhang 1.2. u. 1.3)

(3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn,
- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
- die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
- die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

(6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist (s. Anhang 1.4)

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

(1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin).
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz.
- Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen.
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...).
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Von der Gemeinde und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung benannt. Dieser Anhang kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 enthält mindestens und, soweit der Gemeinde bekannt, Angaben über:
- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen;
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt)
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

(s. Anhang 1.4.)

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

(1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII)

(2) Die Gemeinde beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

(1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen der Gemeinde erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Gemeinde bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags (gem. § 1 Abs. 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Die Gemeinde stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Gemeinde und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information der Gemeinde über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Sollte der Träger keinen Kontakt mehr zu den betroffenen Personen haben, teilt er dies dem Jugendamt mit; dann endet die Informationsweitergabe. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

(2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und der Gemeinde erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

(2) Die Gemeinde stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anhang 3). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.
Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie können jederzeit geändert werden. Das Jugendamt stellt sicher, dass den Trägern die jeweils geltenden Fassungen zugeleitet werden.

Anhang 1
„Materialien zum §8a SGB VIII im Landkreis Gifhorn“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 23.05.2013 und 24.11.2014)

Anhang 1.1 Gesetzesauszug Bundeskinderschutzgesetz
Anhang 1.2 Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Anhang 1.3 Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
Anhang 1.4 Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung für externe Fachkräfte

Anhang 2
Liste insoweit erfahrene Fachkräfte

Anhang 3
Zu § 72a SGB VIII – (Kriterien für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis)

Landkreis Gifhorn	Gifhorn,	Dr. Andreas Ebel Landrat
Samtgemeinde Boldecker Land	Weyhausen, 26.06.15	Anja Meier Samtgemeindebürgermeisterin
Samtgemeinde Brome	Brome, 20.3.15	Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin
Stadt Gifhorn	Gifhorn,	Matthias Nerlich Bürgermeister
Samtgemeinde Hankensbüttel	Hankensbüttel,	Andreas Taebel Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Isenbüttel	Isenbüttel,	Hans F. Metzlaff Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Meinersen	Meinersen,	Heinrich Wrede Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Papenteich	Meine, 16.02.2015	Helmut Holzapfel Samtgemeindebürgermeister
Gemeinde Sassenburg	Westerbeck,	Volker Arms Bürgermeister
Samtgemeinde Wesendorf	Wesendorf,	Rene´ Weber Samtgemeindebürgermeister
Stadt Wittingen	Wittingen,	Karl Ridder Bürgermeister
Gemeinde Schwülper	Schwülper,	Uwe-Peter Lestin Bürgermeister

Anhang 1

„Materialien zum § 8 a SGB VIII im Landkreis Gifhorn“ in der jeweils geltenden Fassung

(Stand 23.05.2013 und 24.11.2014)

Inhalt

Anhang 1.1 Gesetzesauszug Bundeskinderschutzgesetz (Stand 23.05.2013)
Anhang 1.2 Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Stand 24.11.2014)
Anhang 1.3 Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Stand 23.05.2013)
Anhang 1.4 Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung für externe Fachkräfte (Stand 23.05.2013)

Anhang 1.1

Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) - Auszug

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22.12.2011

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Anhang 1.2 Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Stand 24.11.2014)

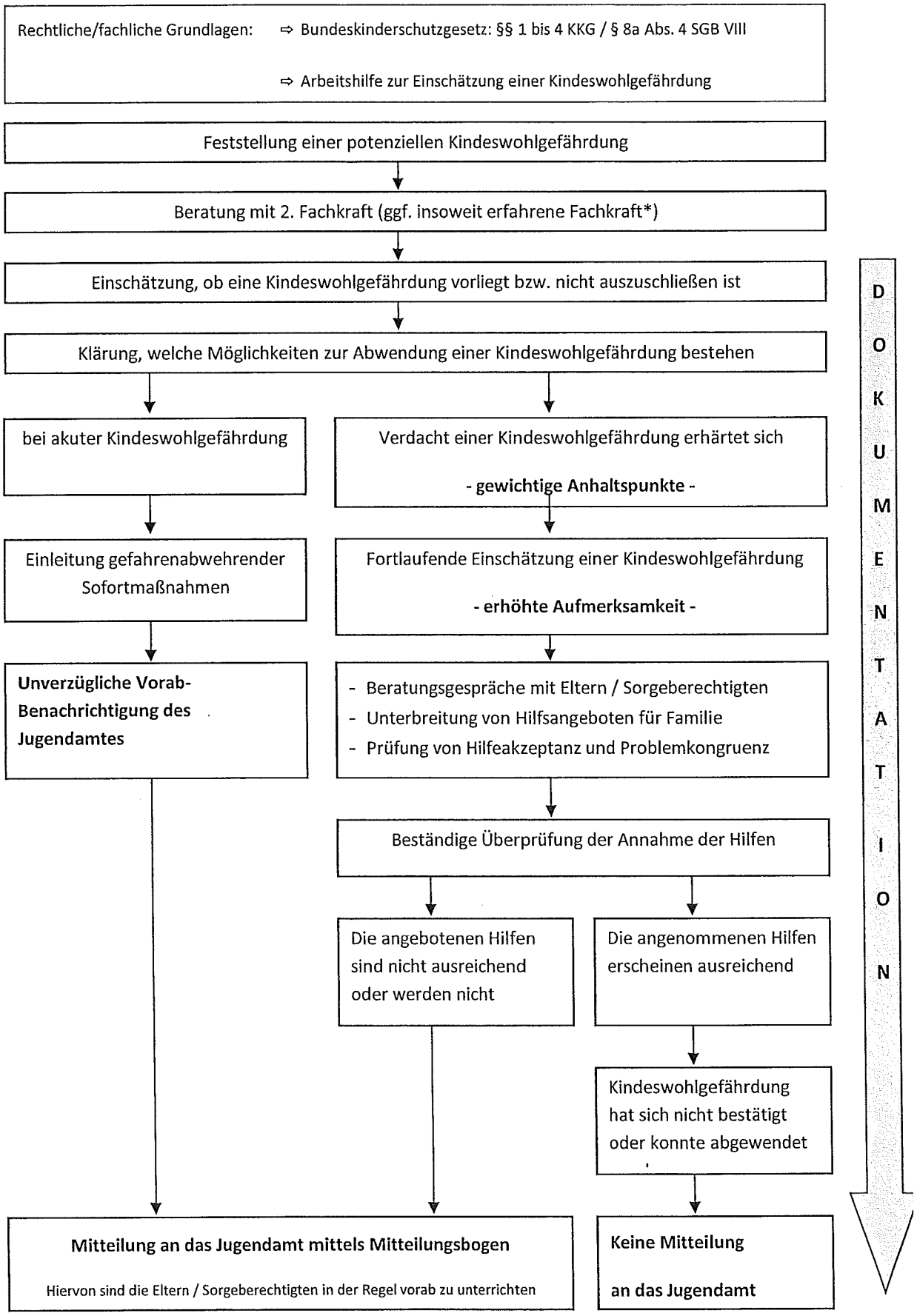

Krisendienst Kinderschutz, Stand: 23.05.2013

Anhang 1.3

Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

1. Gefährdende Indikatoren des Kindeswohls

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten, die zur Kindeswohlgefährdung führen
Vernachlässigung	Unterlassen von: • Ausreichender Ernährung • Kleidung • Körperpflege • Medizinischer Versorgung • Ungestörtem Schlaf • Altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassen von: • Betreuung • Schutz vor Gefahren
Gewalt / Physische Misshandlung	• Schlagen • Schütteln • Einsperren • Würgen • Fesseln u. ä..
Psychische Misshandlung	• Androhung von Gewalt und Vernachlässigung • Anschreien, Beschimpfen • Verspotten, Entwertung • Ausdruck von Hassgefühl gegenüber dem Kind u. ä. • Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch • Psychische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied • Aufforderung an das Kind, andere zu misshandeln oder zu vernachlässigen
Häusliche Gewalt	• Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern, z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigung u. ä. • Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/Vater/Mutter • Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern • Gefühlsambivalenzen
Sexueller Missbrauch	• Einbeziehung des Kindes in eigene sexuelle Handlungen • Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen • Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. ä.

2. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung.
Sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

	Erscheinungsbild
Äußeres Erscheinungsbild	• Verdacht auf Unterernährung / Flüssigkeitsmangel • Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen • Mangelnde Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne) • Mangelnde Medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten, fehlende U-Untersuchungen, ärztliche Verordnungen werden nicht eingehalten) • Mehrfach verschmutzte oder Witterungsunangemessene Bekleidung • Chronische Müdigkeit
Verhaltensauffälligkeiten des jungen Menschen	• Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen • Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente) • Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen • Psychische Auffälligkeiten (apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen) • Kind/Jugendlicher hält keine Grenzen und Regeln ein • Fehlende Beteiligung am Spiel • Blickkontakt fehlt • Distanzlosigkeit • Selbstverletzungen • Jaktationen • Nicht altersgemäßes Einnässen/Einkoten • Signifikante Sprachauffälligkeiten • Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize • Kind/Jugendlicher hält sich wiederholt zu Alters unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub) • Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern • Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten
Verhalten der Erziehungs-	• Wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen

und weiterer Bezugspersonenpersonen	Erziehungspersonen • Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung • Massive und/oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schlagen, Schütteln, Einsperren) • Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien, Waffen, usw. • Verweigerung und/oder Verhinderung der Krankheitsbehandlung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen • Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
Familiäre Situation / Wohnsituation	• Wiederholter unbekannte Aufenthalt der Familie • Obdachlosigkeit (Familie bzw Kind lebt auf der Strasse) • Kind wird häufig über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen • Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten aufgefordert bzw eingesetzt • Diffuses Bezugssystem (häufiger Besuch, häufig wechselnde Schlafgäste, unklare Erziehungssituationen • Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendungen auf (z.B. stark beschädigte Türen) • Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck", unangemessene Tierhaltung • Das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Anhang 1.4

LANDKREIS GIFHORN
DIE LANDRÄTIN
Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn

An den
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Jugend

Fax: 05371 82-501

Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Telefax-Nachricht

Zahl der Seiten (inkl. Deckblatt) = 6

Bei unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung umgehende Meldung an:

1. **Montag bis Mittwoch von 08:30 bis 15:30 Uhr**
2. **Donnerstag von 08:30 bis 17:00 Uhr**
3. **Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr**

   das Jugendamt des Landkreises Gifhorn unter

   Telefon 05371 82-888.

4. **Außerhalb der Dienstzeiten und an Sonn- und Feiertagen die Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn verständigen unter**

   Telefon 19222.

Vielen Dank!

Mitteilung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Rechtliche/fachliche Grundlagen: ⇨ Bundeskinderschutzgesetz: §§ 1 bis 4 KKG und § 8a Abs. 4 SGB VIII
⇨ Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Mitteilende Institution	
Institution:	
Auskunftsfähige Fachkraft:	
Telefonnummer:	

Daten zum Kind	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum oder Alter:	
Anschrift:	
Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes (Name, Anschrift, Telefon):	

Daten der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter			
	Vater	**Mutter**	**Sonstige**
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift			
Telefon:			

Geschwister (wenn bekannt)				
Name:				
Geburtsdatum oder Alter:				

Sind Einrichtungen oder Anlaufstellen bekannt, die das Kind/der Jugendliche regelmäßig besucht? Wenn ja, welche?
Anlass der Mitteilung:

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen?

(Bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen und Ergänzungen unter Sonstiges möglich)

Körperliche Erscheinung	
Unterernährt	☐
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	☐
unangenehmer Geruch	☐
unversorgte Wunden	☐
chronische Müdigkeit	☐
nicht witterungsgemäße Kleidung	☐
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	☐
Krankheitsanfälligkeit	☐
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	☐
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	☐
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	☐
Sonstiges:	

Kognitive Erscheinung	
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	☐
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	☐
Konzentrationsschwäche	☐
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	☐
Sonstiges:	

Psychische Erscheinung	
apathisch, traurig	☐
schreckhaft, unruhig	☐
ängstlich, verschlossen	☐
Sonstiges:	

Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	☐

Distanzlos	☐
Blickkontakt fehlt	☐
Sonstiges:	
Verhalten in der Gruppe	
beteiligt sich nicht am Spiel	☐
hält keine Grenzen und Regeln ein	☐
Sonstiges:	
Verhaltensauffälligkeiten	
Schlafstörungen	☐
Essstörungen	☐
einnässen, einkoten	☐
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	☐
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	☐
Konsum psychoaktiver Substanzen	☐
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	☐
Weglaufen / Trebe	☐
delinquentes Verhalten	☐
Sonstiges:	
Weitere Bemerkungen	

2. Ressourcen / Selbsthilfepotential

Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz)?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern /Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen ?

Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt ?

Ja ☐ nein ☐ Teilweise ☐

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls des Kindes / Jugendlichen gesehen?

Ja ☐ nein ☐

Begründung:

5. Information der Eltern / Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigten wurden über diese Mitteilung informiert
(Bitte Datum und Ansprechpartner eintragen!)

am: _____

durch: _____

Die Eltern/Sorgeberechtigten wurden über diese Mitteilung nicht informiert, weil

Ort, Datum: _____

Unterschrift erste (mitteilende) Fachkraft: _____

Unterschrift zweite (beratende) Fachkraft: _____

Anhang 2

zu § 4 Abs. 2 über die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

Als zu beteiligende erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 werden zu dieser Vereinbarung benannt:

Name	Telefonnummer	Einrichtung/Anschrift
Frau Frauke Bickel	05371 - 81620	Life Concepts Kirchroder Turm Wilhelmstraße 9 38518 Gifhorn
Frau Ellen Kieselbach	05371 - 81620	Life Concepts Kirchroder Turm Wilhelmstr. 9 38518 Gifhorn

Des Weiteren sind die mit Kinderschutz beauftragten Mitarbeiter im Jugendamt für Beratung im Zusammenhang mit einer § 8a SGB VIII Meldung ansprechbar.

Telefonische Erreichbarkeit unter 05371/82888

Anhang 3

Kriterien für die Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener" Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.